

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Ordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 63 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Ordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte.

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 2. Juni 2015 beschlossen. Der Rektor hat sie am 29. Juli 2015 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 30. Juli 2015 angezeigt.

Inhaltsübersicht

1. Teil Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Antragsverfahren und -unterlagen, Termine

2. Teil Probestudium

§ 3 Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden, Prüfungsfristen

§ 4 Bestehen des Probestudiums, Ende des Probestudiums

3. Teil Eingangsprüfung

§ 5 Eingangsprüfung, Antrag

§ 6 Zulassungsverfahren

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Prüfungskommissionen

§ 9 Inhalt, Form und Verlauf der Eingangsprüfung

§ 10 Schriftliche Arbeiten

§ 11 Prüfungsgespräch

§ 12 Bewertung der Prüfung

§ 13 Versäumnis, Rücktritt

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

§ 16 Wiederholung

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 19 Rechtsschutz

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

§ 21 In-Kraft-Treten

1. Teil - Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Beruflich qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Vorbildung oder durch berufliche Erfahrungen für ein Hochschulstudium in Frage kommen, können nach Maßgabe dieser Ordnung an der Universität studieren.

(2) Ein Probestudium an der Universität kann aufnehmen wer eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und danach mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig war. Es gelten die Vorschriften des 2. Teils dieser Ordnung.

(3) Zum Studium in einem bestimmten Studiengang ist auch berechtigt, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, mindestens drei Jahre hauptberuflich tätig war und eine Eingangsprüfung bestanden hat. Es gelten die Vorschriften des 3. Teils dieser Ordnung.

(4) Als Berufsausbildung im Sinne der vorstehenden Absätze gelten insbesondere

1. der Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten beziehungsweise als gleichwertig anerkannten mindestens zweijährigen Berufsausbildung,
2. sonstige durch Bundes- oder Landesrecht geregelte oder gleichgestellte Berufsabschlüsse mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder
3. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Die berufliche Praxis soll in einem dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachgewiesen werden.

§ 2 Antragsverfahren und -unterlagen, Termine

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium oder zur Eingangsprüfung ist an das Akademische Service Center / Studierendensekretariat (ASC) zu richten. Im Antrag ist anzugeben, in welchem Studiengang der Bewerber ein Probestudium aufnehmen möchte bzw. für welchen Studiengang er die Studienberechtigung erwerben will. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlichen Angaben über den bisherigen Bildungsgang und die Berufstätigkeit, nebst aktuellem Lichtbild

2. die Schulabgangs- oder -abschlusszeugnisse und Nachweise über die Berufsausbildung, in Form beglaubigter Abschriften
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung und damit in Zusammenhang stehender Weiterbildungsaktivitäten in Form von Ablichtungen und
4. die Versicherung des Bewerbers, dass bei ihm keiner der in Absatz 5 und 6 genannten Gründe für eine Nichtzulassung vorliegt.

Die Vorlage von Originalnachweisen kann verlangt werden.

(2) Die Aufnahme eines Probestudiums ist in allen grundständigen Studiengängen der Universität, jeweils beginnend ab dem Wintersemester möglich. Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zum Studium, sowie die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt, soweit für das Probestudium keine gesonderten Regelungen bestehen.

(3) Die Eingangsprüfung wird einmal jährlich angeboten, so dass in der Regel ein Studienbeginn des Bewerbers zum nachfolgenden Wintersemester ermöglicht wird. Die Termine für die Antragstellung sowie die Prüfungstermine werden durch die Universität festgelegt und in geeigneter Form bekanntgegeben. Der Antrag ist für alle an der Universität eingerichteten grundständigen Studiengänge zulässig.

(4) Anträge auf Zulassung zum Probestudium und zum Ablegen einer Eingangsprüfung für dasselbe Semester sind nicht zulässig. Während eines Probestudiums kann ein Studierender auf Probe keine Eingangsprüfung ablegen.

(5) Nach erfolglosem Abschluss eines Probestudiums, ist die Antragstellung auf Zulassung zu einem weiteren Probestudium an der Universität nur in einem nicht verwandten Studiengang möglich. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss des dann angestrebten Studiengangs im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Insgesamt sind höchstens zwei Teilnahmen an einem Studium auf Probe möglich.

(6) An der Eingangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer die Eingangsprüfung an einer Hochschule gemäß § 1 Abs. 2 ThürHG bzw. eine entsprechende Prüfung an anderen öffentlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland bereits einmal endgültig nicht bestanden hat oder in der Vergangenheit bereits zu einem solchen Prüfungsverfahren an einer anderen öffentlichen Hochschule zugelassen wurde, ohne dass dieses Verfahren ordnungsgemäß beendet worden ist. Wer die Eingangsprüfung für einen bestimmten Studiengang erfolgreich abgelegt hat oder bei erstmaligem Nichtbestehen verbindlich auf einen Wiederholungsversuch verzichtet hat, kann einmal zu einer weiteren Eingangsprüfung für einen anderen Studiengang zugelassen werden.

2. Teil – Probestudium

§ 3 Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden, Prüfungsfristen

(1) Die Eignung zum Studium für qualifizierte Berufstätige im Sinne des § 63 Abs. 1 ThürHG gilt nach erfolgreicher Ableistung eines zweisemestrigen Probestudiums für den angestrebten Studiengang als gegeben.

(2) Nach Prüfung der Voraussetzungen für die Aufnahme des Probestudiums durch das ASC und vor Zulassung zum Probestudium, hat eine umfassende Beratung des Bewerbers zum angestrebten Studiengang, unter Berücksichtigung seiner individuellen Qualifikation und Vorkenntnisse zu erfolgen (Pflichtberatung). Zuständig ist die Fachstudienberatung für den jeweiligen Studiengang. Über die Beratung ist ein Protokoll zu erstellen, dass durch den Bewerber sowie den Fachstudienberater zu bestätigen ist.

(3) Unter Beachtung der protokollierten Feststellungen des Beratungsprotokolls, bestimmt der für den angestrebten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss Module mit Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten aus dem Studienplan für den angestrebten Studiengang, deren Belegung in den ersten zwei Fachsemestern vorgesehen ist. Diese sind im Zusammenhang mit dem Protokoll über die Fachstudienberatung zu dokumentieren. Der Bewerber erhält eine Ausfertigung des Protokolls zusammen mit der Zulassung zum Probestudium. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende auf Probe besitzen Studierendenstatus; Zulassung zum Probestudium und Immatrikulation sind auf zwei Semester befristet.

(5) Für das Probestudium gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen des angestrebten Studiengangs mit der Maßgabe, dass diese anwendbar sind und diese Ordnung nicht abweichende Regelungen trifft.

(6) Die Dauer des Probestudiums wird auf Prüfungsfristen des später belegten grundständigen Studiengangs sowie auf die Erreichung der Regelstudienzeit im angestrebten Studiengang nicht angerechnet. Im Rahmen des Probestudiums angetretene und nicht bestandene Prüfungen in den Schwerpunktmodulen werden im Rahmen des später belegten grundständigen Studiengangs nicht berücksichtigt.

§ 4 Bestehen des Probestudiums, Ende des Probestudiums

(1) Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens zwei Drittel, der gemäß Beratungsprotokoll festgelegten Leistungspunkte durch den Studierenden auf Probe erworben wurden. Ist dies bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Probestudiums nicht der Fall, kann durch das ASC eine Nachfrist gesetzt werden, wenn der Studierende auf Probe nachweist, dass der Erwerb der noch fehlenden Leistungspunkte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen erst innerhalb der ersten vier Wochen des Folgesemesters möglich ist.

(2) Wurde das Probestudium bestanden, kann ohne weitere Zulassungsentscheidung das Studium im grundständigen Studiengang fortgeführt werden. Bestandene Leistungen

werden hierbei von Amts wegen angerechnet. Über das bestandene Probestudium ist durch den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses eine Bescheinigung über die Studienberechtigung im gewählten Studiengang auszustellen. Diese ist der Rückmeldung in den gewählten Studiengang beizufügen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt ein Antrag auf Zulassung nach den hierfür geltenden Regelungen in entsprechender Anwendung erforderlich.

(3) Das Probestudium endet, wenn es nicht bestanden wurde, mit Ablauf des zweiten Semesters oder einer entsprechend gewährten Nachfrist. Der Studierende erhält durch das ASC hierüber einen entsprechenden Bescheid. Der Studierende ist hierbei darauf hinzuweisen, dass, auf seinen Wunsch hin, eine abschließende Studienberatung erfolgen kann.

3. Teil – Studium nach Eingangsprüfung

§ 5 Eingangsprüfung

(1) Bewerber, die die Eingangsprüfung gemäß § 63 Abs. 2 ThürHG bestanden haben, erhalten eine studiengangbezogene Berechtigung zum Studium an der Universität.

(2) Die Zugangsberechtigung führt nicht zur Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen. Für einen Studiengang erforderliche Eignungsfeststellungen bleiben vom Bestehen der Eingangsprüfung unberührt. Sie können durch geeignete organisatorische Maßnahmen mit der Eingangsprüfung nach dieser Ordnung abgestimmt werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Eingangsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Zur Prüfung sind die Bewerber zuzulassen, welche die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen und nicht gemäß § 2 Abs. 4 bzw. Abs. 6 von der Eingangsprüfung ausgeschlossen sind.

(2) Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss unterrichtet den Bewerber mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin über Zeit und Ort der Prüfung sowie über die zugelassenen Hilfsmittel.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Koordination und die Abnahme der Eingangsprüfung wird durch den Senat der Universität ein Prüfungsausschuss bestellt. Diese setzt sich zusammen aus

1. einem in der Lehre tätigen, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigten Mitglied der Universität, als Vorsitzenden und seinem ständigen Stellvertreter sowie
2. drei weiteren Mitgliedern.

(2) Weiteres Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 kann ein in der Lehre tätiges, hauptamtlich oder hauptberuflich beschäftigtes Mitglied der Universität sein. Daneben können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrkräfte mit fachbezogener Lehramtsbefähigung für die gymnasiale Oberstufe sowie in der Ausbildung und der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden, sofern diese über einen für den jeweiligen Prüfungsbe- reich einschlägigen Hochschulabschluss verfügen. Für jeden Prüfer nach Absatz 1 Nr. 2 wird ein Stellvertreter bestellt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder der Hoch- schule mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende koordiniert die Prüfungen, informiert die Bewerber über die vorgese- henen Prüfungstermine und führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ist je ein Mitglied des Prüfungsaus- schusses für die Erstellung der jeweiligen Prüfungsaufgaben, zur Abnahme der Teilprü- fung und für deren Bewertung zuständig.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmen- gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(6) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. So- fern sie nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Teilprü- fungen beizuwohnen.

§ 8 Prüfungskommissionen

(1) Zur Durchführung des Prüfungsgesprächs gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bestellt der Prü- fungsausschuss jährlich nach Bedarf studiengangspezifische Prüfungskommissionen. Diese setzen sich zusammen aus jeweils zwei Mitgliedern der Universität nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, aus Fakultäten, denen das Lehrangebot des gewählten Studiengangs zu- geordnet ist, wobei den Vorsitz der Prüfungskommission ein Hochschullehrer über- nimmt.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Prüfungsgesprächs, bestimmt dessen Themen und bewertet die Prüfungsleistungen.

§ 9 Inhalt, Form und Verlauf der Eingangsprüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium in dem gewählten Studiengang erforderlich sind. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Sekundarstufe II unter Berücksichtigung der fachspezifischen Anforderungen des jeweiligen Studiengangs.

(2) Die Eingangsprüfung besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

1. Studiengangbezogenes Fach- und Allgemeinwissen - Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 Minuten
2. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von 120 Minuten zu einem vom Bewerber zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet (bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik)
3. Fremdsprache – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten
4. Mathematik – schriftliche Arbeit mit einer Dauer von 120 Minuten

§ 10 Schriftliche Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit und mit den vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Die schriftlichen Arbeiten sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen zu absolvieren.

§ 11 Prüfungsgespräch

(1) Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob der Bewerber über das für ein Studium an der Universität im gewählten Studiengang notwendige Fach- und Allgemeinwissen verfügt. Es wird vor der Prüfungskommission nach § 8 abgelegt. Die in der beruflichen Praxis erworbenen und für den angestrebten Studiengang verwertbaren Erfahrungen und Fähigkeiten sind ebenso wie die Studienmotivation des Bewerbers angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt für alle Bewerber in einem Studiengang einheitlich, ob das Prüfungsgespräch als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt wird. Für jeden Bewerber ist dann eine Prüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(3) Zum Prüfungsgespräch wird der Bewerber vom Prüfungsausschuss zugelassen, wenn er alle schriftlichen Prüfungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bestanden hat. Die Ladung zum Prüfungsgespräch soll spätestens vier Wochen nach der Durchführung der letzten schriftlichen Prüfung erfolgen.

(4) Die Benotung der mündlichen Prüfung wird vom Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt. Das Ergebnis ist dem Bewerber im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

(5) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Bewertung der Prüfung

Jede einzelne Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 wird mit einer auf Zehntel abgerundeten Note nach dem fünfstufigen System bewertet. Bei der Bewertung sind folgende Leistungsmaßstäbe zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1,0 bis 1,5) eine hervorragende Leistung
2. gut (1,6 bis 2,5) eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3. Befriedigend (2,6 bis 3,5) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4. ausreichend (3,6 bis 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5. mangelhaft (4,1 bis 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 13 Versäumnis, Rücktritt

(1) Versäumt der Bewerber ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Nachprüfungstermin. Er kann bestimmen, dass bereits abgelegte Teilprüfungen anerkannt werden.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

(1) Die Gesamtnote der Eingangsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Teilprüfungen und wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Die Note wird auf Zehntel abgerundet.

(2) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung nach § 9 Abs. 2 bestanden wurde. Die Teilprüfung gilt bei einer Note von 4,0 oder besser als bestanden.

(3) Bei bestandener Eingangsprüfung wird dem Bewerber die studiengangbezogene Studienberechtigung an der Universität erteilt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bescheinigt dies mit Angabe der Gesamtnote dem Bewerber in schriftlicher Form.

(4) Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber mit einem schriftlichen Bescheid bekannt zu geben, der eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 16 Wiederholung

Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Bestandene Teilprüfungen, die mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden, sind auf Antrag des Bewerbers bei einer Wiederholung der Eingangsprüfung für den folgenden Wiederholungsversuch anzurechnen, soweit diese nicht mehr als zwei Prüfungszeiträume zurückliegend an der Universität erworben wurden.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wird ein Fehlverhalten des Bewerbers gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note nach Maßgabe dieser Vorschrift berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Hat der Bewerber die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Dem Bewerber ist vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 oder 2 sind nach einem Zeitraum von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll des mündlichen Prüfungsgesprächs gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Rechtsschutz

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche der Studienbewerber gegen Entscheidungen im Rahmen der Eingangsprüfung soweit den Widersprüchen abgeholfen wird; Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle. Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren beanstandet, hat der Prüfungsausschuss vor einer Entscheidung über den Widerspruch die Prüfer der betroffenen Prüfungsleistung anzuhören.

4. Teil – Schlussbestimmungen

§ 20 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt auch für bereits begonnene oder erfolglos abgelegte Eingangsprüfungen an der Universität. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Technischen Universität Ilmenau zur Eingangsprüfung für qualifizierte Berufstätige vom 12. Juli 2010, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 82/2010, außer Kraft.

Ilmenau, 29. Juli 2015

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor